

# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 DER GEMEINDE OTTRAU FÜR DEN ORTSTEIL KLEINROPPELHAUSEN "SCHAFHUTE"

Der Bebauungsplan Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute" der Gemeinde Ottrau vom 28. Juni 1971 wird wie folgt geändert:

Das Flurstück Gemarkung Kleinroppehausen Flur 7 Nr. 29/1 (ehemals Flurstück Nr. 29) wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen und der Geltungsbereich entsprechend verkleinert. Sämtliche textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden, sofern sie das Flurstück Nr. 29/1 betreffen, aufgehoben.

## Begründung:

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans vor fast 45 Jahren ist das Baugrundstück nicht bebaut worden. Auch zukünftig ist aufgrund der insgesamt rückläufigen Nachfrage von Bauland in der Gemeinde Ottrau kein Bedarf zur Bebauung dieses Grundstücks absehbar. Da es außerdem etwas abseits von der vorhandenen Ortslage liegt, ist - auch unter dem Gesichtspunkt einer weitgehenden Schonung des unbebauten Landschaftsraumes - eine Herausnahme des Flurstücks 29/1 aus dem Bebauungsplan sinnvoll.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Schafhute" finden keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes statt.

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Auf ihrer Sitzung am **08. Juni 2015** hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute" im Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gefasst. Am **26. Oktober 2015** wurde vom Gemeindevorstand beschlossen, den vorgelegten Entwurf gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einzuholen, öffentlich bekannt gemacht am **04. November 2015**.

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **12. November 2015** bis **14. Dezember 2015** einschließlich.

### Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom **12. November 2015** bis **14. Dezember 2015** einschließlich.

### Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute" wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau am **11. Februar 2016** gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

  
Der Bürgermeister

### Beglaubigte Planausfertigung

Die vorliegende Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute" entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau am **11. Februar 2016** beschlossenen Satzung.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

  
Der Bürgermeister

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute" tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am **17. Februar 2016** in Kraft.

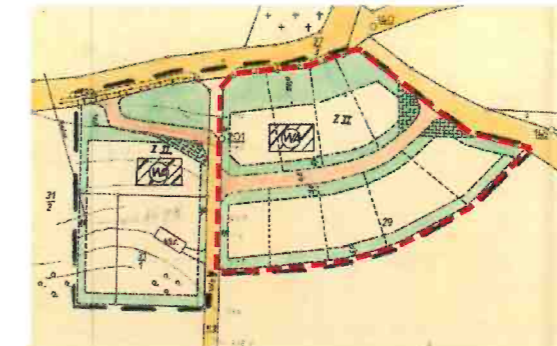
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

  
Der Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

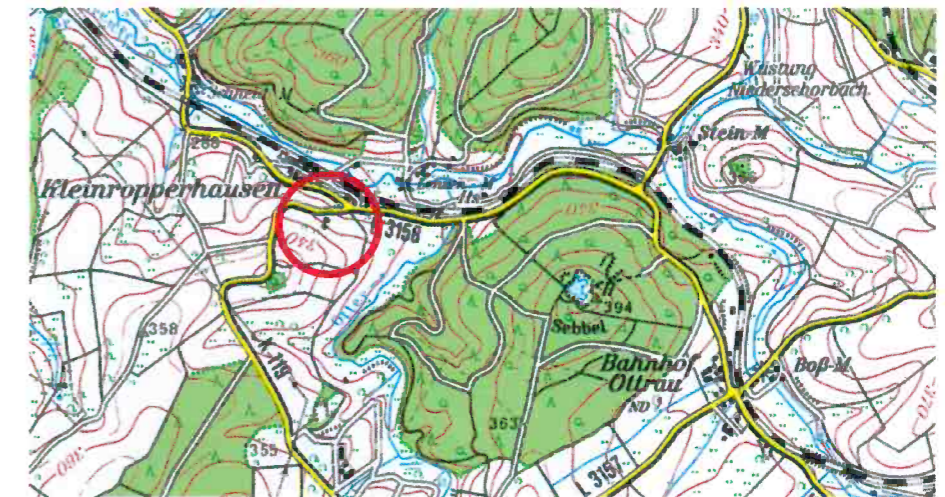
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.



--- Geltungsbereich der  
1. Änderung

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1 Schafhute (o.M.)



Übersichtslageplan (o.M.)

# GEMEINDE OTTRAU

Schwalm-Eder-Kreis

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Kleinroppehausen "Schafhute"

Februar 2016

Im Auftrag der Gemeinde Ottrau

bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

**BIL**

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen  
Marktstraße 10  
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen  
Heinz-Hilpert-Straße 12  
Tel.: 0551/4898294